

Satzung des Vereins für ökologisches Bauen Leipzig e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Verein für ökologisches Bauen Leipzig e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig -Registergericht- eingetragen. Reg.- Nr.: 72; Datum: 15.05.1990
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein erfüllt nach seinen Möglichkeiten diese Aufgaben durch Öffentlichkeitsarbeit, Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, Beratungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen.

§3 Finanzierung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Fördermitteln und Einnahmen aus Tätigkeiten, die sich aus dem Zweckbetrieb ergeben.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Satzung anerkennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Eintritts und Bestätigung durch den Vorstand begründet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung, und durch Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann.
- (5) Bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Nichterfüllung des Vereinszweckes nach §2, können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Bei dringendem Handlungsbedarf kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Die endgültige Entscheidung zum Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und nach zweimaliger Mahnung wird das Mitglied aus der Vereinsliste gestrichen.

§5 Organe und Beschlussfassung

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Als Organ des Vereins wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für maximal drei Jahre ein Vorstand gewählt. Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine Revisionskommission für die Dauer von maximal drei Jahren. Diese kontrolliert die Arbeit des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder in schriftlicher Form und mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, fasst darüber Beschluss und entscheidet über Grundfragen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine später einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Vor Neuwahlen hat der Vorstand in Vorbereitung auf die Wahlversammlung einen Vorschlag zur Neubesetzung an die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Antrag durch den Vorstand von seinen Verpflichtungen entbunden werden. Eine Ergänzung fehlender Vorstandsmitglieder mittels Kooptierung durch den restlichen Vorstand ist möglich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§7 Rechtsvertretung

- (1) Der Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins sind im Rechtsverkehr einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, bevollmächtigte Vertreter zu berufen.

§8 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz.

Leipzig, 31.07.2006